

Ausbildungsplan

für die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten/zum Medizinischen Fachangestellten

Ausbildende haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen **Ausbildungsplan** zu erstellen. Die Landesärztekammer Thüringen hat dafür vorliegendes Muster vorbereitet.

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten ist rechtliche Grundlage für die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten.

Der Ausbildungsrahmenplan regelt die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung. Er zeigt die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf, welche in der Praxis zu vermitteln sind und Auszubildende nach Ablauf der Ausbildungszeit, unabhängig von der Fachrichtung der Ausbildungspraxis, beherrschen müssen.

Name, Vorname der/des Auszubildenden	
Ausbildungszeit von	 bis
Ausbildende(r) Ärztin/Arzt	

MUSTER

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
zeitlicher Abschnitt der Ausbildung	Ausbildungs- berufsbildpositionen entsprechend dem § 4 der Ausbil- dungsordnung	In dieser Spalte finden sich die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	In dieser Spalte kann z. B. eingetragen werden: • der voraussichtliche Zeitpunkt der Vermittlung innerhalb eines Ausbildungsabschnittes • die Vermittlungsdauer • der zuständige Ausbilder oder die vom Ausbilder mit der Ausbildung beauftragte Person • außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen • Ausbildungsunterlagen	Hier können auch Gründe, die eine Vermittlung zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht ermöglichten, genannt werden Zum Ende der Ausbildung müssen alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein!

Grundlage für die Zeiträume der Vermittlung ist die "Zeitliche Gliederung" (siehe Ausbildungsnachweisheft)

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
vermitteln	Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung (§ 4 Nr. 1.4)	berufsbezogene Rechtsvorschriften einhalten		
gesamten Ausbildungszeit zu	Umweltschutz (§ 4 Nr. 1.5)	 mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 		
Während der	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 8.1)	gebräuchliche medizinische Fachbezeichnungen und Abkürzungen anwenden und erläutern		

Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Ausbildungsmonat)
In einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
nat)	8	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, gegenseitige Rechte und Pflichten, Dauer und Beendigung erklären	8	
18. Monat)	Berufsbildung, Arbeits-	 Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern 		
(1. bis	und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1.1)	 die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beachten 		
Zwischenprüfung		 wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge und arbeitsrechtlichen Vorschriften beschreiben 		
vor der Zwisc	Stellung des Ausbildungsbetriebes im Gesundheitswesen; Anforderungen an den Beruf	 Aufgaben, Struktur und rechtliche Grundlagen des Gesundheitswesens und seiner Einrichtungen sowie dessen Einordnung in das System sozialer Sicherung in Grundzügen erläutern 		
Ausbildungsinhalte vor der	(§ 4 Nr. 1.2)	Formen der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen an Beispielen aus dem Ausbildungsbetrieb erklären		
sbildur	Organisation und Rechtsform des	 Struktur, Aufgaben und Funktionsbereiche des Ausbildungsbetriebes erläutern 		
Aus	Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 1.3)	 Organisation, Abläufe des Ausbildungsbetriebes mit seinen Aufgaben und Zuständigkeiten darstellen; Zusammenwirken der Funktionsbereiche erklären 		
		Rechtsform des Ausbildungsbetriebes beschreiben		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
(1. bis 18. Monat)	Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung (§ 4 Nr. 1.4)	Schweigepflicht als Basis einer vertrauensvollen Arzt-Patienten-Beziehung einhalten		
Zwischenprüfung (Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen		
er Zwisch	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	 berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden 		
Ausbildungsinhalte vor der	(§ 4 Nr. 2.1)	 Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweise bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 		
Ausbilc	Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 4 Nr. 5.1)	Kooperationsprozesse mit externen Partnern mitgestalten		

Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Ausbildungsmonat)
In einem Zeitraum von vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und	Eintragungen der Ausbildungspraxis/	Erledigungsvermerk
	Ausbildungsberufsbildes	Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	des Ausbildungsbetriebes	
8. Monat)	Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung (§ 4 Nr. 1.4)	 Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen darlegen sowie straf- und haftungsrechtliche Folgen beachten 		
l. bis 1		 Arbeitsmittel für Hygienemaßnahmen auswählen und anwenden 		
Jung (1.	Ma O a da a a a da a	 Maßnahmen des betrieblichen Hygieneplanes durchführen 		
enprüf	Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene (§ 4 Nr. 2.2)	 Geräte, Instrumente und Apparate desinfizieren, reinigen und sterilisieren; Sterilgut handhaben 		
e vor der Zwischenprüfung		 Kontaminierte Materialien erfassen; situationsbezogen wieder aufbereiten und entsorgen 		
	Schutz vor Infektionskrankheiten (§ 4 Nr. 2.3)	Vorteile der aktiven Immunisierung begründen		
sinhal	Betriebs- und Arbeitsabläufe	Hausbesuche und Notdienste organisieren		
Ausbildungsinhalte	(§ 4 Nr. 5.1)	 Maßnahmen bei akuten Störungen und Zwischenfällen ergreifen 		
Ausb	Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 5.2)	Bedeutung des Qualitätsmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären		
		 zur Sicherung des betriebsinternen Informationsflusses beitragen 		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Monat)	Zeitmanagement (§ 4 Nr. 5.3)	Bedeutung des Zeitmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären; eigene Vorschläge zur Verbesserung einbringen	ues Ausonaungsbetriebes	
bis 18.		 Patiententermine planen, koordinieren und überwachen 		
(1.		 Termine mit Dritten unter Berücksichtigung vorgeschriebener Prüf- und Überwachungstermine sowie Informationstermine planen und koordinieren 		
vor der Zwischenprüfung	Abrechnungswesen (§ 4 Nr. 6.3)	Vorschriften der Sozialgesetzgebung anwenden		
	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 4 Nr. 7.1)	Möglichkeiten des internen und externen elektronischen Datenaustausches nutzen		
Ausbildungsinhalte	Dokumentation	Patientendokumentation organisieren		
Ausbildu	(§ 4 Nr. 7.2)	Behandlungsunterlagen zusammenstellen, weiterleiten und dokumentieren		

	Teil des	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und	Eintragungen der Ausbildungspraxis/	Erledigungsvermerk
	Ausbildungsberufsbildes	Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	des Ausbildungsbetriebes	
Monat)	Datenschutz und Datensicherheit	 Vorschriften und Regelungen zum Datenschutz anwenden 		
bis 18.]	(§ 4 Nr. 7.3)	Daten sichern		
(1.		Datentransfer verschlüsselt durchführen		
halte vor der Zwischenprüfung		 Dokumente und Behandlungsunterlagen sicher verwahren und die Aufbewahrfristen beachten 		
	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 8.1)	 Untersuchungsmaterial aufbereiten und versenden 		
	Assistenz bei ärztlicher Therapie (§ 4 Nr. 8.2)	 bei der medikamentösen Therapie mitwirken; Verlaufsprotokolle erstellen 		
Ausbildungsinhalte	Handeln bei Not- und Zwischenfällen	 Maßnahmen zur Vermeidung von Not- und Zwischenfällen ergreifen 		
Ausbi	(§ 4 Nr. 10)	 Verhaltensregeln bei Notfällen im Ausbildungsbetrieb einhalten 		

Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Ausbildungsmonat)
In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
18. Monat)	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 2.1)	Verhaltensweise bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten		
(1. bis 18. M	Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene (§ 4 Nr. 2.2)	Hygienestandards einhalten		
Zwischenprüfung	Schutz vor Infektionskrankheiten (§ 4 Nr. 2.3)	 Infektionsquellen und Infektionswege darstellen, Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen einleiten und Schutzmaßnahmen durchführen 		
er Zwisch	Beraten von Patienten und Patientinnen (§ 4 Nr. 4.2)	 ärztliche Beratungen und Anweisungen unterstützen 		
Ausbildungsinhalte vor der	Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 4 Nr. 5.1)	 betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel auswählen und einsetzen 		
ungsinha	Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 5.4)	 Aufgaben im Team planen und bearbeiten; bei der Tagesplanung mitwirken 		
Ausbild		 Teambesprechungen organisieren und mit gestalten 		
	Marketing (§ 4 Nr. 5.5)	beim Aufbau einer Patientenbindung mitwirken		

	Teil des	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und	Eintragungen der Ausbildungspraxis/	Erledigungsvermerk
	Ausbildungsberufsbildes	Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	des Ausbildungsbetriebes	
		Patientendaten erfassen und verarbeiten		
Monat)	Verwaltungsarbeiten (§ 4 Nr. 6.1)	Posteingang und –ausgang bearbeiten		
∞.		Schriftverkehr durchführen		
. bis 1		Vordrucke und Formulare barbeiten		
Zwischenprüfung (1.		 Bedarf an Waren und Materialien ermitteln, Angebote vergleichen, Bestellungen aufgeben; bei Beschaffung mitwirken 		
der Zwische	Materialbeschaffung und -verwaltung (§ 4 Nr. 6.2)	 Wareneingang und –ausgang unter Berücksichtigung des Kaufvertragsrechts prüfen 		
alte vor		 Abrechnungen organisieren, erstellen, pr üfen und weiterleiten 		
Ausbildungsinhalte vor der		 Materialien und Desinfektionsmittel lagern und überwachen 		
Ausbile	Abrechnungswesen (§ 4 Nr. 6.3)	 Leistungen nach Vergütungssystemen erfassen, den Kostenträgern zuordnen und kontrollieren 		
	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 4 Nr. 7.1)	Daten eingeben und pflegen		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
8. Monat)	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 8.1)	Befunddokumentation durchführen		
(1. bis 1	Assistenz bei ärztlicher Therapie	Inhalationen durchführen		
	(§ 4 Nr. 8.2)	 Arbeitsvorgänge nachbereiten und dokumentieren 		
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung	Umgang mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie Heil- und Hilfsmitteln (§ 4 Nr. 8.3)	über Darreichungsformen und Einnahmemodalitäten informieren; Anweisung des Arztes zur Einnahme unterstützen		
	Grundlagen der Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 9)	 Patienten und Patientinnen zur Inanspruchnahme von Impfmaßnahmen motivieren 		
Ausbil	Handeln bei Not- und Zwischenfällen (§ 4 Nr. 10)	 Notfallausstattung kontrollieren und auffüllen; Geräte handhaben, warten und pflegen 		

Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Ausbildungsmonat)
In einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Monat)	Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene (§ 4 Nr. 2.2)	hygienische und aseptische Bedingunen bei Eingriffen situationsgerecht sicher stellen		
vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Mo	Schutz vor Infektionskrankheiten (§ 4 Nr. 2.3)	Hauptsymptome und Krankeitsbilder von bakteriellen Infektionskrankheiten, insbesondere Scharlach, Tetanus, Borreliose, Salmonellose, Pertussis, Diphterie und Tuberkulose, von viralen Infektionskrankheiten, insbesondere Aids, Masern, Röteln, Windpocken, Gürtelrose, Mumps, Pfeifferschem Drüsenfieber, FSME, Influenza, grippalen Infekten, Hepatitis A, B und C sowie Infektionskrankheiten durch Hautpilze, insbesondere Soor und Fußpilz beschreiben; Meldepflicht von Infektionskrankheiten beachten		
	Kommunikationsformen und -methoden (§ 4 Nr. 3.1)	 verbale und nonverbale Kommunikationsformen einsetzen Gespräche personenorientiert und situationsgerecht führen 		
Ausbildungsinhalte	Betreuen von Patienten und Patientinnen (§ 4 Nr. 4.1)	 Patienten und Patientinnen situationsgerecht empfangen und unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und Erwartungen vor, während und nach der Behandlung betreuen 		
Au	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 4 Nr. 7.1)	 Informations- und Kommunikationssysteme anwenden; Standard- und Branchensoftware einsetzen 		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 8.1)	Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten, insbesondere Patientenbeobachtung durchführen, Vitalwerte bestimmen, Patienten messen und wiegen, Elektrokardiogramm schreiben, Lungenfunktion prüfen; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten		
	Assistenz bei ärztlicher Therapie (§ 4 Nr. 8.2)	 Stütz- und Wundverbände anlegen Wärme-, Kälte und Reizstromanwendung durchführen 		
	Grundlagen der Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 9)	über Ziele von Gesundheitsvorsorge und Früherkennung von Krankheiten im Zusammenhang mit gesundheitlichen Versorgungsstrukturen informieren		
Ausbild		über Möglichkeiten der aktiven und passiven Immunisierung informieren; Impfpass führen; beim Impfmanagement mitwirken		

Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Ausbildungsmonat)
In einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Monat)	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 2.1)	stressauslösende Situationen erkennen und bewältigen	are rancement governoors	
bis 36.	Kommunikationsformen und -methoden (§ 4 Nr. 3.1)	fremdsprachige Fachbegriffe anwenden		
19 (19		 psychosoziale und somatische Bedingungen des Patientenverhaltens berücksichtigen 		
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19.	Betreuen von Patienten und Patientinnen (§ 4 Nr. 4.1)	 Besonderheiten von speziellen Patientengruppen, von Risiko-Patienten sowie von Patienten und Patientinnen mit chronischen Krankheitsbildern beachten 		
ler Zwi		 Patienten und Patientinnen über Weiter- und Mitbehandlung informieren 		
- h		 ergänzende Versorgungsangebote darstellen 		
nhalte nac	Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 4 Nr. 5.1)	 bei Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen mitwirken und zur Optimierung beitragen 		
ildungsir		 Arbeitsschritte systematisch planen, zielgerecht organisieren, rationell gestalten, Ergebnisse kontrollieren 		
Ausb	Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 5.2)	Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Verantwortungsbereich planen, durchführen, kontrollieren, dokumentieren und bewerten		

	Teil des	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und	Eintragungen der Ausbildungspraxis/	Erledigungsvermerk
	Ausbildungsberufsbildes	Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	des Ausbildungsbetriebes	
	Abrechnungswesen (§ 4 Nr. 6.3)	 Abrechnungen unter Berücksichtigung des Sachleistungs- und Kostenerstattungsprinzips organisieren, erstellen, prüfen und weiterleiten 		
(19. bis 36. Monat)	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 8.1)	 Laborarbeiten und Test, insbesondere Blutzuckerbestimmung, Blutsenkung, Urinstatus, Leukozytenzählung und Tests auf okkultes Blut, durchführen, dokumentieren und durch Qualitätskontrollen sichern; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten 		
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19	Assistenz bei ärztlicher Therapie (§ 4 Nr. 8.2)	 bei der ärztlichen Therapie, insbesondere bei Infusionen und Injektionen, assistieren; Materialien, Instrumente, Geräte und Arzneimittel vorbereiten und instrumentieren; Geräte und Instrumente pflegen und warten bei chirurgischen Behandlungsmaßnahmen Patienten vorbereiten, steril arbeiten und assistieren; Instrumente und Geräte handhaben, 		
		 pflegen und warten septische und aseptische Wunden versorgen; Nahtmaterial entfernen 		
	Grundlagen der Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 9)	 Ursachen und Entstehung von Gesundheitsstörungen und die dazugehörigen Präventionsmaßnahmen erläutern 		
Ausbi	Handeln bei Not- und Zwischenfällen (§ 4 Nr. 10)	 bedrohliche Zustände, insbesondere Schock, Atem- und Herzstillstand, Bewusstlosigkeit, starke Blutungen und Allergien, erkennen und Sofortmaßnahmen veranlassen Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen 		

Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Ausbildungsmonat)
In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Monat)	Stellung des Ausbildungsbetriebes im Gesundheitswesen; Anforderungen an den	soziale Aufgaben eines medizinischen Dienstleistungsberufes und ethische Anforderungen darstellen	<u> </u>	
bis 36.	Beruf (§ 4 Nr. 1.2)	Belastungssituationen im Beruf erkennen und bewältigen		
schenprüfung (19.	Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung (§ 4 Nr. 1.4)	 rechtliche und vertragliche Grundlagen von Behandlungsvereinbarungen bei gesetzlich Versicherten und Privatpatienten beachten und erläutern 		
nach der Zwischenprüfung	Kommunikationsformen und –methoden (§ 4 Nr. 3.1)	 Auswirkungen von Information und Kommunikation auf Betriebsklima, Arbeitsleistung, Betriebsablauf und –erfolg beachten zur Vermeidung von 		
Ausbildungsinhalte		Kommunikationsstörungen beitragen		
n		Konflikte erkennen und einschätzen		
sbildı	Verhalten in Konfliktsituationen	Möglichkeiten der Konfliktlösung nutzen		
Au	(§ 4 Nr. 3.2)	 Beschwerden entgegennehmen und Lösungsmöglichkeiten anbieten 		

	Teil des	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und	Eintragungen der Ausbildungspraxis/	Erledigungsvermerk
bis 36. Monat)	Ausbildungsberufsbildes Betreuen von Patienten und Patientinnen (§ 4 Nr. 4.1)	Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte • Situation der anrufenden Patienten und Patientinnen einschätzen und Maßnahmen einleiten	des Ausbildungsbetriebes	
		 Patienten und Patientinnen sowie begleitende Personen über Praxisabläufe bezüglich Diagnostik, Behandlung, Wiederbestellung und Abrechnung informieren und zur Kooperation motivieren 		
ng (19.	Beraten von Patienten und Patientinnen	• zur Anwendung häuslicher Maßnahmen anleiten		
nprüfu	(§ 4 Nr. 4.2)	medizinische Leistungsangebote des Betriebes erläutern		
vische		 bei der Patientenschulung mitwirken Patientenzufriedenheit ermitteln und fördern 		
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis	Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 5.2)	bei Umsetzung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Betriebs- und Behandlungsorganisation mitwirken und dabei eigene Vorschläge einbringen; Verhältnis von Kosten-Nutzen beachten		
usbildungs	Abrechnungswesen (§ 4 Nr. 6.3)	 Zahlungsvorgänge abwickeln, überwachen, kontrollieren und dokumentieren 		
A	(6)	 kaufmännische Mahnverfahren durchführen und gerichtliche Mahnverfahren einleiten 		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
36. Monat)	Dokumentation (§ 4 Nr. 7.2)	Informationen unter Berücksichtigung von Rechtsvorschriften und nach betrieblichen Vorgaben	2001-11111-1111-1111-1111-1111-1111-111	
	(8 + 141. 7.2)	erfassen, auswerten, weiterleiten und archivieren		
	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 8.1)	 bei der Befundaufnahme und diagnostischen Maßnahmen, insbesondere bei Ultraschalluntersuchungen, Punktionen und Katheterisierung, mitwirken und assistieren; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten Proben für Untersuchungszwecke und 		_
bis		Laborauswertungen, insbesondere durch venöse und kapillare Blutentnahmen sowie Abstriche, gewinnen		
Zwischenprüfung (19. bis		Labordaten und Untersuchungsergebnisse auf ihre Bedeutung für Patienten einstufen und zeitgerecht weiterleiten		
	Assistenz bei ärztlicher Therapie	subkutane und intramuskuläre Injektionen durchführen The state of the sta		
lent	(§ 4 Nr. 8.2)	intrakutane Tests durchführen		
ch der Zwische	Umgang mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie Heil- und Hilfsmitteln (§ 4 Nr. 8.3)	 erwünschte und unerwünschte Wirkungen von Arzneimittelgruppen, insbesondere von Antibiotika, Schmerzmitteln, Herz- und Kreislaufmedikamenten, Diabetesmedikamenten, Magen- und Darmtherapeutika sowie Arzneimitteln gegen Erkältungskrankheiten, unterscheiden 		
Ausbildungsinhalte nach der		Voraussetzungen und Vorschriften zur Abgabe und Handhabung verschiedener Arzneimittel, Sera, Impfstoffe beachten; Verordnungen von Arzneimitteln vorbereiten und abgeben		
guldung		 Verordnung für Heil- und Hilfsmittel nach ärztlicher Anweisung vorbereiten und unter Beachtung der Verordnungsvorschriften abgeben 		
Aus	Grundlagen der Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 9)	Patienten und Patientinnen zur Inanspruchnahme von Früherkennungsmaßnahmen motivieren		
	Handeln bei Not- und Zwischenfällen (§ 4 Nr. 10)	bei Not- und Zwischenfällen assistieren		

Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Ausbildungsmonat) In einem Zeitraum von vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1.1)	lebensbegleitendes Lernen als Voraussetzung für berufliche und persönliche Entwicklung nutzen und berufsbezogene Fortbildungsmöglichkeiten ermitteln		
	Organisation und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 1.3)	 Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Selbstverwaltungseinrichtungen, Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Gewerkschaften und Verwaltungen darstellen 		
	Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 5.4)	 im Team unter Beachtung von Zuständigkeiten, Entscheidungskompetenzen und eigener Prioritäten kooperieren Teamentwicklung gestalten 		
	Marketing (§ 4 Nr. 5.5)	bei der Entwicklung und Umsetzung betrieblicher Marketingmaßnahmen zur Förderung der Patientenzufriedenheit mitwirken		
	Materialbeschaffung und –verwaltung	Kostenerstattung für Verbrauchsmaterialien für die Patientenbehandlung organisieren		
Ausb	(§ 4 Nr. 6.2)	 Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Verband- und Hilfsmittel lagern und unter Beachtung rechtlicher Vorschriften überwachen 		

	Teil des	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und	Eintragungen der Ausbildungspraxis/	Erledigungsvermerk
	Ausbildungsberufsbildes	Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	des Ausbildungsbetriebes	
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Abrechnungswesen (§ 4 Nr. 6.3)	 Privatliquidation erstellen und dem Patienten erläutern 		
	Dokumentation (§ 4 Nr. 7.2)	 medizinische Dokumentations- und Klassifizierungssysteme anwenden 		
	Grundlagen der Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 9)	 Patienten und Patientinnen zu einer gesunden Lebensweise motivieren Ziele und Möglichkeiten der medizinischen Rehabilitation unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben erläutern; bei Beantragung von Rehabilitationsmaßnahmen 		
Ausbildung		 mitwirken über Selbsthilfegruppen und ihre Aufgaben informieren 		

Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Ausbildungsmonat)
In einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
36. Monat)	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1.1)	wesentliche Inhalte des Arbeitsvertrages erläutern		
der Zwischenprüfung (19. bis 3	Zeitmanagement (§ 4 Nr. 5.3)	 Wiederbestellung und externe Behandlungstermine organisieren sowie koordinieren Methoden des Selbst- und Zeitmanagements nutzen, insbesondere bei der zeitlichen Planung und Durchführung von Arbeitsabläufen Prioritäten beachten Zusammenhänge von Selbst- und Zeitmanagement, Leistungssteigerung und Stress beachten 		
nalte nach d	Marketing (§ 4 Nr. 5.5)	 bei der Entwicklung und Ausgestaltung von Leistungsangeboten des Betriebes mitwirken 		
Ausbildungsinhalte nach	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 4 Nr. 7.1)	Informationen beschaffen und nutzen		